

Ralph Boes

Berlin, den 31.03.018

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 158 AS 6386/15  
Ihr Schreiben vom 20.03.2018  
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau L. –

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben –

ich verstehe aber nicht,  
wieso ein Antrag auf Richtervorlage zurückzuziehen ist  
wenn die Sanktion "berechtigt" ist.

Stellt nicht die "Berechtigung" einer Sanktion die notwendige Voraussetzung für eine  
Richtervorlage dar?

Des Weiteren verstehe ich nicht,  
warum selbst, nachdem das BVerfG – für alle sichtbar – schon bescheinigt hat,  
dass das in Teil B all meiner Klagen vorgelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen  
"gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" stellt  
und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur  
verfassungskonformen Auslegung der Sanktionsregeln "vertretbar verwirft",

Vgl. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/s11MXk>, Randnr. 16 und 17

dennoch so getan wird, als ob die durch mich aufgeworfene Fragen nach der  
Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen belanglos seien.

Drittens ist nach den Massensanktionen, denen ich unterworfen bin, jetzt wirklich einmal die Frage  
nach meiner Diskriminierung, wie ich sie im Teil A meiner Klage dargestellt habe,  
und nach der Rechtmäßigkeit der unglaublichen Häufung der Sanktionen zu stellen.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*